

An  
Frau Mona Jogerst  
Stadtverwaltung Kehl  
Nachhaltige Stadtentwicklung  
Teamassistentin  
Rathausplatz 3  
77694 Kehl

Stadtverwaltung Kehl  
Dienstgebäude Rathaus II/  
Rathausplatz 3  
Tiefbau, Grünflächen, Betriebshöfe  
**Postanschrift: Rathausplatz 3  
77694 Kehl**  
Andreas Meyer  
Telefon (07851) 88 4407  
Telefax (07851) 88 4402  
E-Mail: a.meyer@Stadt-Kehl.de

Kehl, 15.02.2024

**Betreff: Bebauungsplan „Am Rinnbach“ in Kehl-Zierolshofen hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Antragsteller: Stadtverwaltung Kehl, Nachhaltige Stadtentwicklung, Teamassistentin Rathausplatz 3, 77694 Kehl**

### **Stellungnahme zum Bebauungsplan:**

Die Stadt Kehl stimmt dem o.g. Bebauungsplan aus gewässerrechtlicher- und technischer Sicht zu, unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

1. Die Freihaltung eines Gewässerrandstreifens von 5 m zu beiden Uferseiten wird vorausgesetzt (§ 29 WG BW i.V.m. § 38 WHG).
2. Für die Ausleitung des Grundwassers aus der Baugrube in den Rinnbach ist ein Sandfang zu installieren.
3. Die Einleitung des geförderten Grundwassers aus der Baugrube in den Rinnbach hat beruhigt zu erfolgen.
4. Durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Abdeckplane) ist ein Eintrag, bzw. eine Kontamination des Rinnbachs durch Baumaterial zu vermeiden.
5. Ergänzend hierzu werden die wasserrechtlichen Erfordernisse der Unteren Wasserbehörde vorausgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Meyer

# Zweckverband „Hochwasserschutz Hanauerland“

Verbandsgemeinden: Kehl - Rheinau - Willstätt

Zweckverband „Hochwasserschutz Hanauerland“, Postfach 1720 77677 Kehl

An  
Frau Mona Jogerst  
Stadtverwaltung Kehl  
Nachhaltige Stadtentwicklung  
Teamassistentin  
Rathausplatz 3  
77694 Kehl

<b>Vorsitzender:</b>	
Oberbürgermeister Wolfram Britz	07851 / 88 1000
<b>Verwaltungsleitung:</b>	
Peter Grün	07851 / 88 4430
<b>Kasse:</b>	
Viktoria Herz	07851 / 88 3133
<b>Ingenieur:</b>	
Andreas Meyer	07851 / 88 4407
<b>Gewässertechniker:</b>	
Alexander Sirch	07851 / 88 4410
Manfred Kowalski	07851 / 88 4409
<b>Telefax:</b>	07851 / 88 4440

Kehl, 15.02.2024

**Betreff: Bebauungsplan „Am Rinnbach“ in Kehl-Zierolshofen hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Antragsteller: Stadtverwaltung Kehl, Nachhaltige Stadtentwicklung, Teamassistentin Rathausplatz 3, 77694 Kehl**

## **Stellungnahme zum Bebauungsplan:**

Der Zweckverband Hochwasserschutz Hanauerland stimmt dem o.g. Bebauungsplan zu unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen:

1. Die Freihaltung eines Gewässerrandstreifens von 5 m zu beiden Uferseiten wird vorausgesetzt (§ 29 WG BW i.V.m. § 38 WHG).
2. Für die Ausleitung des Grundwassers aus der Baugrube in den Rinnbach ist ein Sandfang zu installieren.
3. Die Einleitung des geförderten Grundwassers aus der Baugrube in den Rinnbach hat beruhigt zu erfolgen.
4. Durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Abdeckplane) ist ein Eintrag, bzw. eine Kontamination des Rinnbachs durch Baumaterial zu vermeiden.
5. Ergänzend hierzu werden die wasserrechtlichen Erfordernisse der Unteren Wasserbehörde vorausgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Andreas Meyer

### Netzauskunft

PLEdoc GmbH □ Postfach 12 02 55 □ 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500  
E-Mail netzauskunft@pledod.de

Stadtverwaltung Kehl  
Stadtplanung / Umwelt  
Ramona Dietl - Heilig  
Rathausplatz 3  
77694 Kehl

erstellt Britta Hansen  
Durchwahl 0201/3659-221

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	15.02.2024	PLEdoc	<b>20240205387</b>	<b>12.03.2024</b>

### Bebauungsplan „Am Rinnbach“ in Kehl-Zierolshofen

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

#### Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter
1	TENP	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG050000000	950	4178 & 4179	15 m	Rainer Burkart +49 201 3642-98600 Schwarzach
2		Ferngasleitung	in Betrieb	RG450000000	1000	4178-4180		
3	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	RG050000000		4178 & 4179	siehe Bestandsplan	
4	OGE	Nachrichtenkabel	in Betrieb	RG999050010		Auf Blatt 4179 der LNr 50	1 m	Jens Sommer 0201/3642-78330 Nieder-Eschbach

**Bezug: Schreiben bzgl. Ortstermin in Kehl-Kittersburg zum B-Plan „Gewerbezentrum Kehl-Sundheim“ unsere Zeichen 1270054 & 1286117 vom 02.06.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die auf der Homepage der Stadt Kehl zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir gesichtet und ausgewertet.

Den Unterlagen entnehmen wir, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Rinnbach“ für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in der Ortschaft Kehl-Zierolshofen notwendig ist.

Nach Auswertung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine Versorgungseinrichtungen der Open Grid Europe GmbH vorhanden sind.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen teilen Sie uns unter **Punkt IV.2 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen** auf Seite 23 ff. des Umweltberichtes mit, dass dem Eingriff als Kompensationsmaßnahme die Wiesenwässerung in Kehl-Kittersberg ( Gemeinde Kehl, Gemarkung Goldscheuer, Flst. Nr 3050 zugeordnet wird.

Innerhalb dieser Fläche verlaufen die eingangs genannten Versorgungsanlagen. Zur Information überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne. Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den beigegeführten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Im Bebauungsplanverfahren „Gewerbezentrum Kehl-Sundheim“ wurde durch die Open Grid Europe GmbH entschieden, dass keine Bedenken gegen die Art und Weise der Kompensation auf dem Flurstück 3050/0 erhoben wird.

Wir weisen Sie aber vorsorglich darauf hin, dass im Schutzstreifen keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen vorliegen dürfen, die die Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. erschweren oder behindern. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.

Im **Anhang 2: Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets** auf Seite 28 ff des Umweltberichtes teilen sie uns weiter mit, dass außerhalb des Geltungsbereiches zwei weitere

Ausgleichsflächen( Gemarkung Legelshurst, Flurstück 1298 sowie Gemarkung Kehl Flurstück 548/3) festgesetzt werden.

Innerhalb dieser beiden Ausgleichsflächen sind keine Versorgungseinrichtungen der Open Grid Europe GmbH vorhanden.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

**Wir möchten Sie bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.**

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

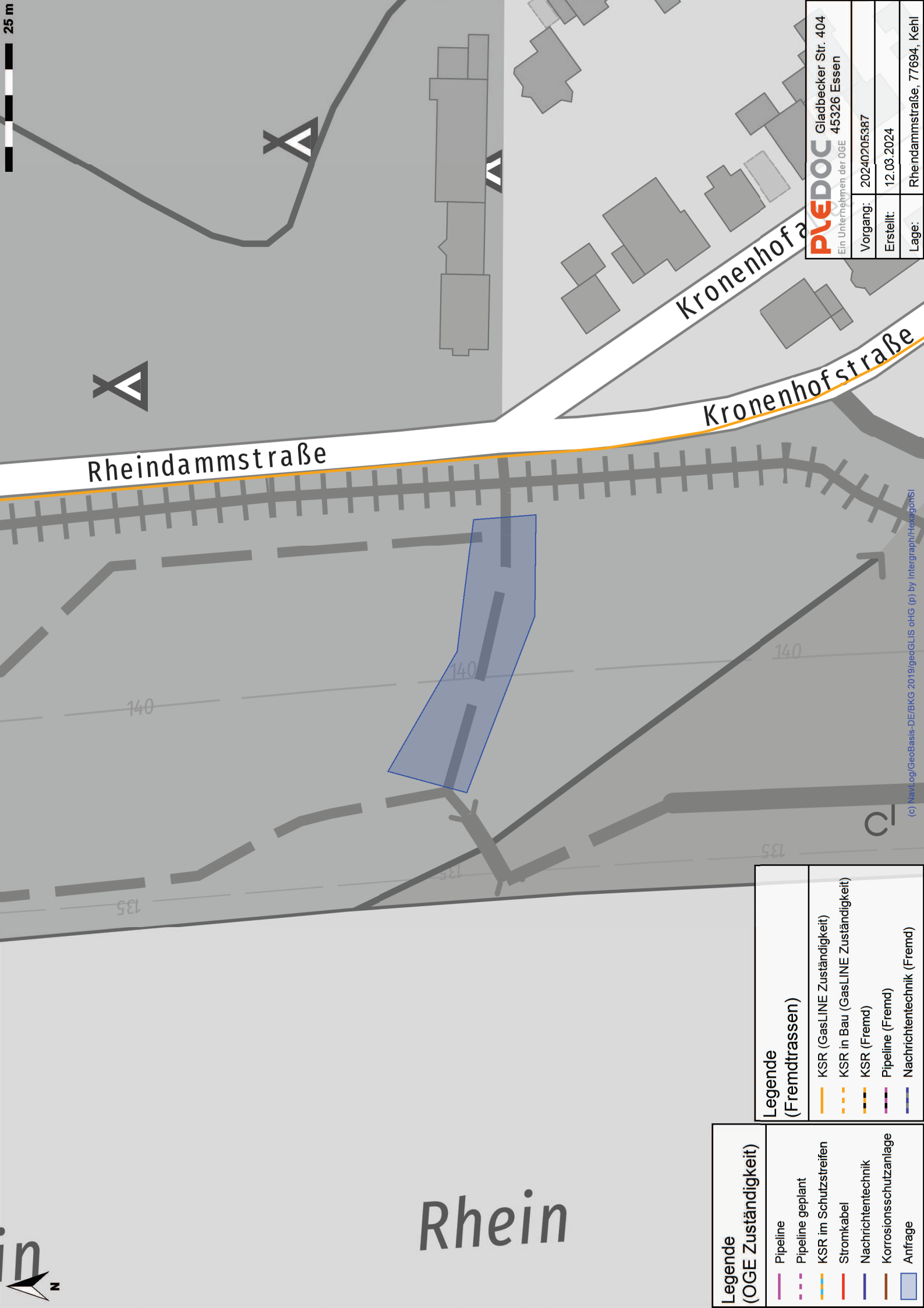
### **Anlagen**

Planunterlagen  
Merkblatt zur Dokumentation  
Merkblatt OGE  
Bezugsschreiben

### Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Rhein

Rheindammstraße

Kronenhofstraße

Kronenhofstraße

135

135

135

140

140

140

**Legende (Fremdtrassen)**

	KSR (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR (Fremd)
	Pipeline (Fremd)
	Nachrichtentechnik (Fremd)

**Legende (OGE Zuständigkeit)**

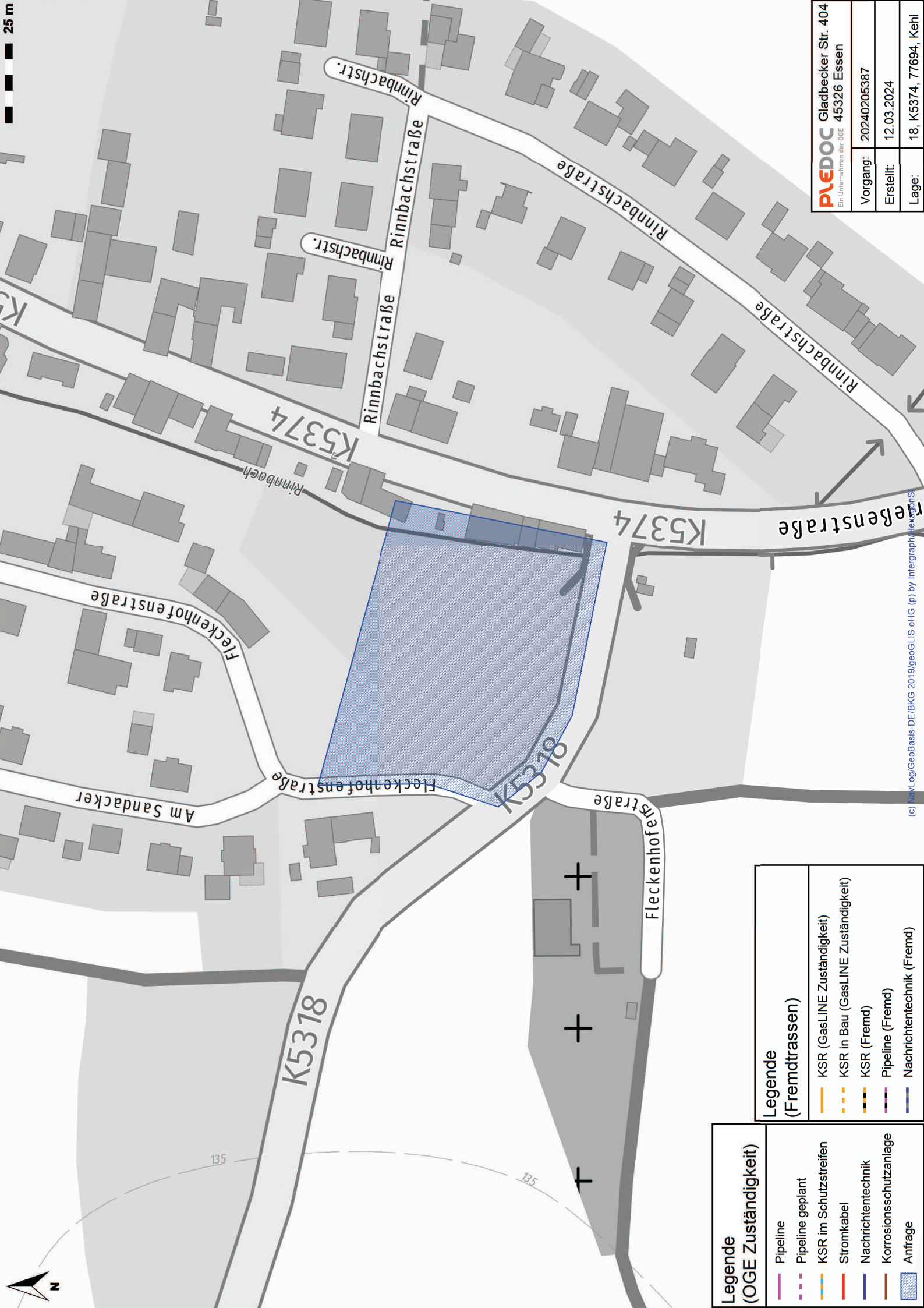
	Pipeline
	Pipeline geplant
	KSR im Schutzstreifen
	Stromkabel
	Nachrichtentechnik
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

**PLEDOC**  
Ein Unternehmen der OGE

Gladbecker Str. 404  
45326 Essen

Vorgang:	20240205387
Erstellt:	12.03.2024
Lage:	Rheindammstraße, 77694, Kehl

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

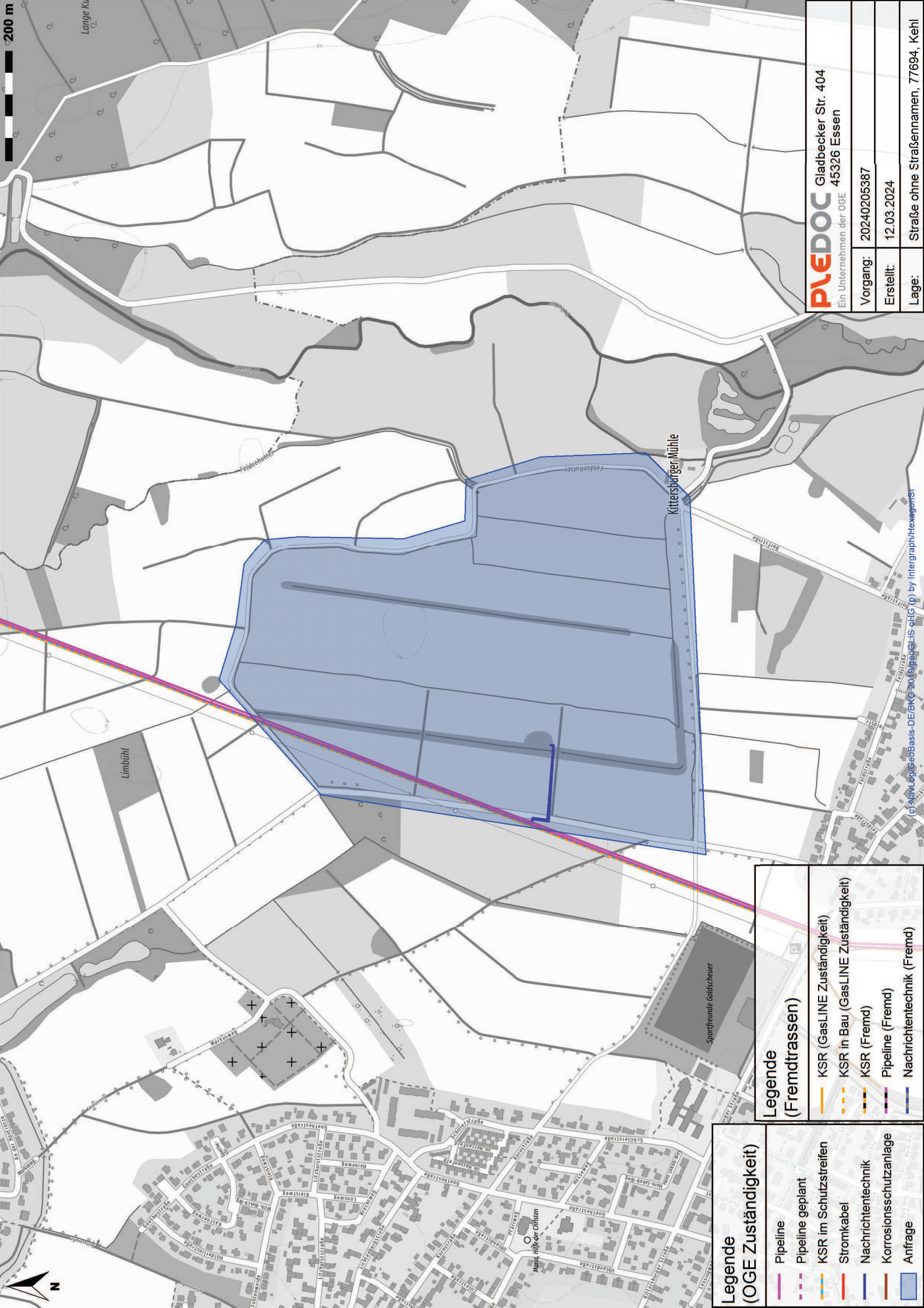


<b>PVEDOC</b> Gladbecker Str. 404 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen
Vorgang: 20240205387
Erstellt: 12.03.2024
Lage: 18, K5374, 77694, Kehl

Legende (OGE Zuständigkeit)	
	Pipeline
	Pipeline geplant
	KSR im Schutzstreifen
	Stromkabel
	Nachrichtentechnik
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

Legende (Fremdtrassen)	
	KSR (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR (Fremd)
	Pipeline (Fremd)
	Nachrichtentechnik (Fremd)

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/Hexagon



**PLEDOC** Gladbecker Str. 404  
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20240205387
Erstellt:	12.03.2024
Lage:	Straße ohne Straßennamen, 77694, Kehl

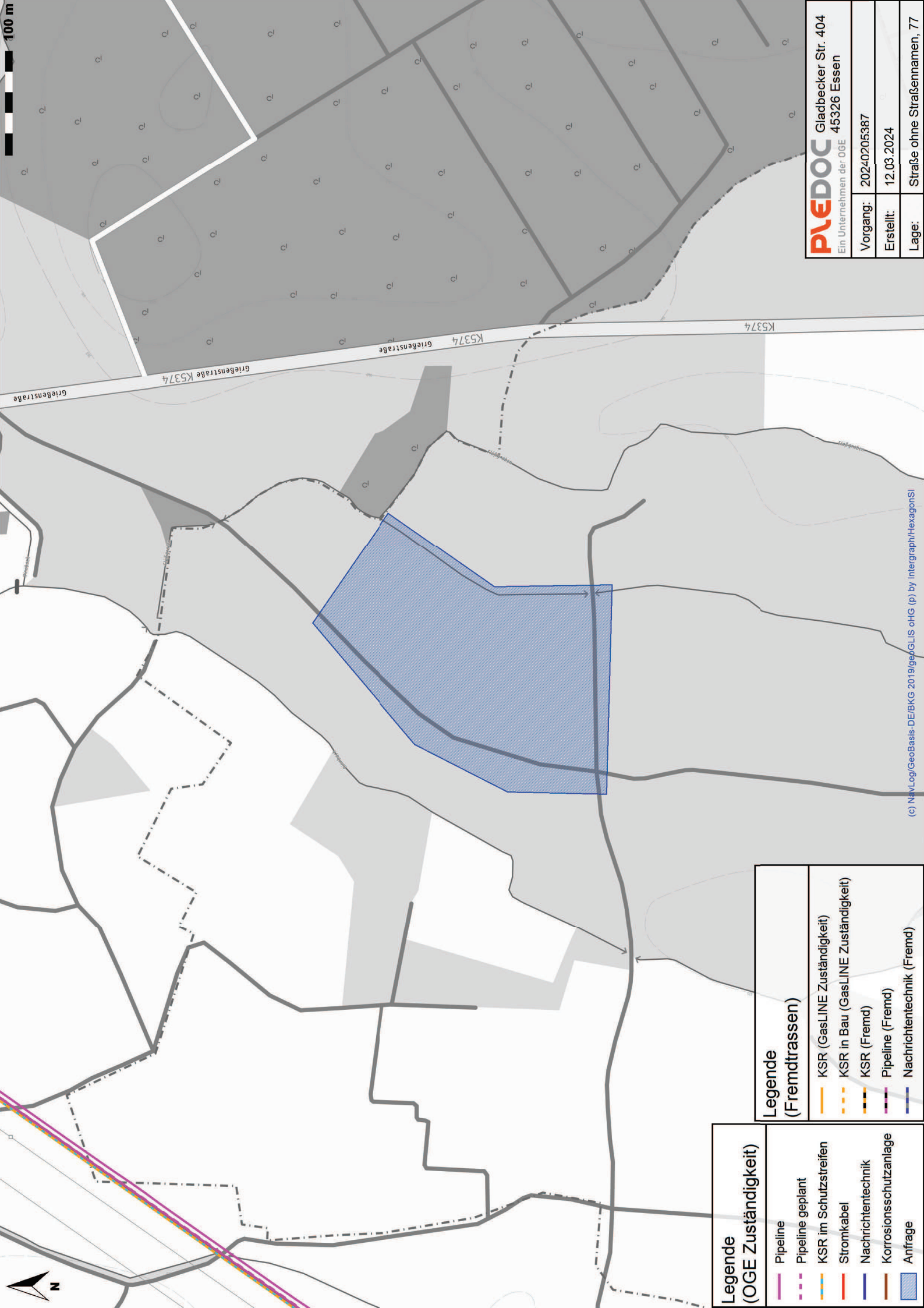
**Legende (Fremdrassen)**

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

**Legende (OGE Zuständigkeit)**

- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

© 2024 LogeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS aHG (g) by Intergraph Hexagon



100 m

Griebenstraße K5374

Griebenstraße K5374

K5374

**Legende (OGE Zuständigkeit)**

	Pipeline
	Pipeline geplant
	KSR im Schutzstreifen
	Stromkabel
	Nachrichtentechnik
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

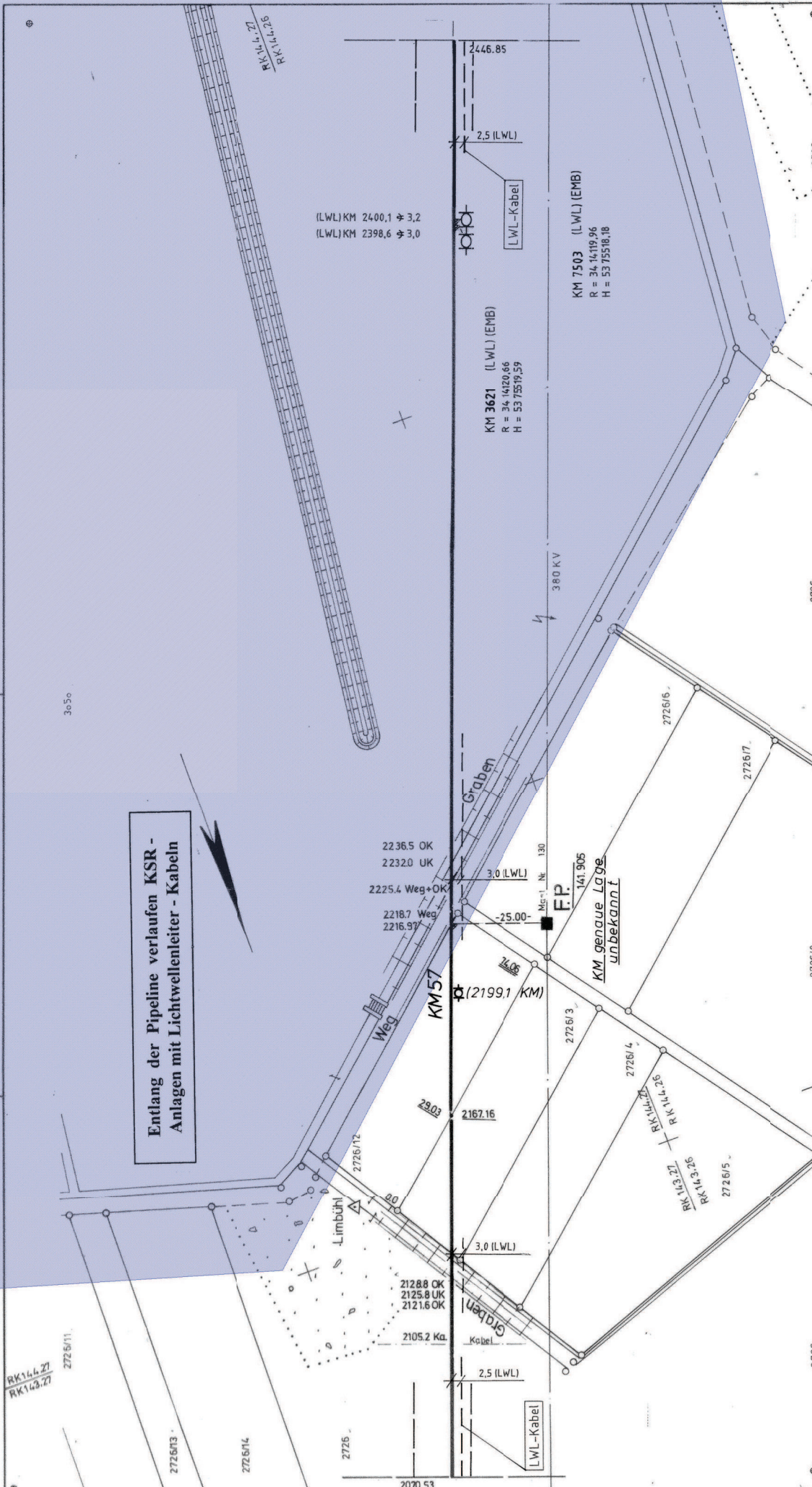
**Legende (Fremdtrassen)**

	KSR (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
	KSR (Fremd)
	Pipeline (Fremd)
	Nachrichtentechnik (Fremd)

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/GeoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

**PLEDOC** Gladbecker Str. 404  
45326 Essen  
Ein Unternehmen der OGE

Vorgang:	20240205387
Erstellt:	12.03.2024
Lage:	Straße ohne Straßennamen, 77



TRANS EUROPA NATURGAS PIPELINE GmbH, Essen	Planung und Baubüberwachung: Essen, den 04.07.23 1.1.1. Planung	Pipeline Engineering GmbH Projektbüro PLE-T
	Anlage zum Antrag vom	Ruhrigas AG, Essen
Leitung: Erdgasleitung Aachen - Rheineiden		
Gemarkung Goldscheuer		
Gemeinde Goldscheuer		
Kreis Kehl		
Abgeh. Ltg. u. L.A. Kennziffer Kom. 8342 Maßstab ≈ 1:1000 Blatt-Nr. G 4178		

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig. Betriebskabel. Deckung=	Plan-Berichtigung	Grundlage
Datum	Bearbeiter	

**ACHTUNG**

Hochspannungsbeeinflussung  
Standardisierung erforderlich

LWL - Kabel	Datum	Unterschrift
Eintragung	Okt. 1999	BLANK GmbH
Prüfung	Dez. 1999	
	2006	

Negativ-Nr. 4686G

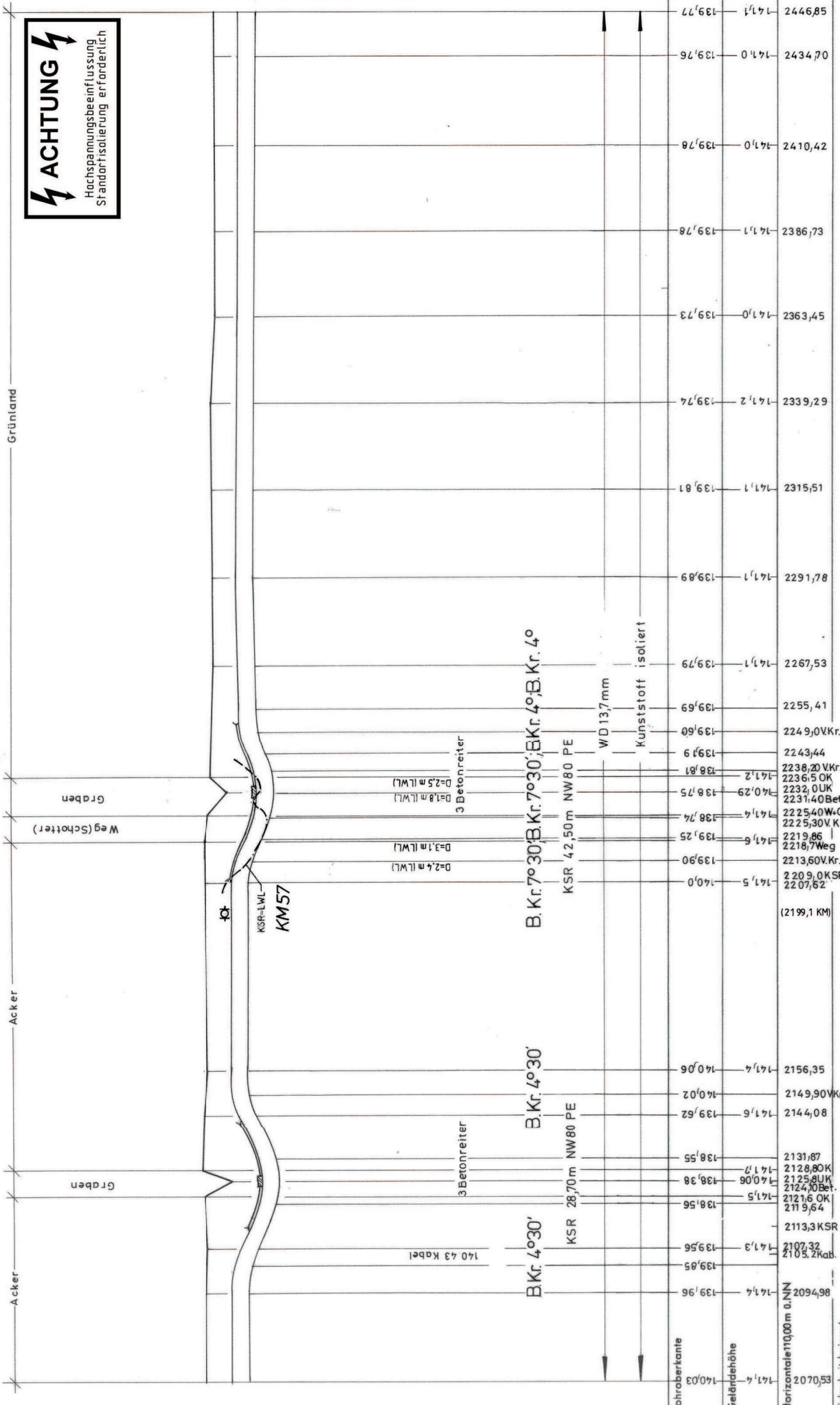
Datum 27.02.24

Die Leitung ist kathodisch geschützt.

Koordinatengaben in Gauß-Krüger 2609.00

**Achtung!**  
Die Planerstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefährten und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vor-sichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen- und Höhen entsprechende daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.





14586L  
26.09.00

Anschl.-Blatt		4178	
Kennziffer	Blatt-Nr.	Kennziffer	Blatt-Nr.
50	L 4178	50	L 4178
Kost. St.		8342	
Längen 1:1000		Längen 1:1000	
Maßstab der		Maßstab der	
Höhen 1:200		Höhen 1:200	
Leitung: Erdgasleitung Aachen-Rheinfelden			
Längsschnitt			
Essen, den			
Planung und Bauüberwachung:			
Pipeline Engineering GmbH			
Projektbüro PLE-T			
TRANS EUROPA		NATURGAS PIPELINE	
GmbH, Essen		GmbH, Essen	
Abgeh. Lig. u. LA		Kennz.	
Kom.		Kom.	
Datum		Datum	
Okt. 1999		Okt. 1999	
BLANK GmbH		BLANK GmbH	
LWL		LWL	
Grundlage		Grundlage	
Planberichtigung		Planberichtigung	
bearbeiter		bearbeiter	
BLANK GmbH		BLANK GmbH	
LWL		LWL	
2225,41		2225,41	
2249,0VKr.		2249,0VKr.	
2243,44		2243,44	
2238,20VKr.		2238,20VKr.	
2236,5OK		2236,5OK	
2232,0UK		2232,0UK	
2231,40Bet.		2231,40Bet.	
2225,40W.VOKr.		2225,40W.VOKr.	
2225,30V.Kr.		2225,30V.Kr.	
2219,86		2219,86	
2218,7Weg		2218,7Weg	
2213,60VKr.		2213,60VKr.	
2209,0KSR		2209,0KSR	
2207,62		2207,62	
(2199,1 KM)		(2199,1 KM)	
140,5		140,5	
139,90		139,90	
139,25		139,25	
138,74		138,74	
138,81		138,81	
139,9		139,9	
139,60		139,60	
139,69		139,69	
141,1		141,1	
139,79		139,79	
2227,53		2227,53	
141,1		141,1	
139,89		139,89	
2221,62		2221,62	
141,1		141,1	
139,89		139,89	
2315,51		2315,51	
141,1		141,1	
139,81		139,81	
2332,62		2332,62	
141,2		141,2	
139,74		139,74	
2363,54		2363,54	
141,0		141,0	
139,73		139,73	
2386,23		2386,23	
141,1		141,1	
139,78		139,78	
2410,42		2410,42	
141,0		141,0	
139,78		139,78	
2434,70		2434,70	
141,0		141,0	
139,76		139,76	
2474,25		2474,25	
141,1		141,1	
139,77		139,77	
5307,02		5307,02	
141,4		141,4	
140,03		140,03	
864607		864607	
141,4		141,4	
139,96		139,96	
139,85		139,85	
141,3		141,3	
139,56		139,56	
138,56		138,56	
2113,3KSR		2113,3KSR	
2107,32		2107,32	
2105,2Kab.		2105,2Kab.	
2112,16OK		2112,16OK	
2116,94		2116,94	
2124,0Bet.		2124,0Bet.	
2125,8UK		2125,8UK	
2128,8OK		2128,8OK	
2128,8OK		2128,8OK	
2131,87		2131,87	
80421		80421	
139,62		139,62	
141,6		141,6	
140,02		140,02	
141,4		141,4	
140,06		140,06	
2149,90VKr.		2149,90VKr.	
2156,35		2156,35	
141,4		141,4	
140,06		140,06	
140,2		140,2	
141,6		141,6	
139,62		139,62	
141,6		141,6	
139,62		139,62	
138,55		138,55	
2149,90VKr.		2149,90VKr.	
2156,35		2156,35	
141,4		141,4	
140,06		140,06	
140,2		140,02	
141,6		141,6	
139,62		139,62	
141,6		141,6	
139,62		139,62	
138,55		138,55	
2131,87		2131,87	
2128,8OK		2128,8OK	
2125,8UK		2125,8UK	
2124,0Bet.		2124,0Bet.	
2112,16OK		2112,16OK	
2116,94		2116,94	
2124,0Bet.		2124,0Bet.	
2125,8UK		2125,8UK	
2128,8OK		2128,8OK	
2131,87		2131,87	
80421		80421	
139,62		139,62	
141,6		141,6	
140,02		140,02	
141,4		141,4	
140,06		140,06	
2149,90VKr.		2149,90VKr.	
2156,35		2156,35	
141,4		141,4	
140,06		140,06	
140,2		140,02	
141,6		141,6	
139,62		139,62	
141,6		141,6	
139,62		139,62	
138,55		138,55	
2131,87		2131,87	
2128,8OK		2128,8OK	
2125,8UK		2125,8UK	
2124,0Bet.		2124,0Bet.	
2112,16OK		2112,16OK	
2116,94		2116,94	
2124,0Bet.		2124,0Bet.	
2125,8UK		2125,8UK	
2128,8OK		2128,8OK	
2131,87		2131,87	
80421		80421	
139,62		139,62	
141,6		141,6	
140,02		140,02	
141,4		141,4	
140,06		140,06	
2149,90VKr.		2149,90VKr.	
2156,35		2156,35	
141,4		141,4	
140,06		140,06	
140,2		140,02	
141,6		141,6	
139,62		139,62	
141,6		141,6	
139,62		139,62	
138,55		138,55	
2131,87		2131,87	
2128,8OK		2128,8OK	
2125,8UK		2125,8UK	
2124,0Bet.		2124,0Bet.	
2112,16OK		2112,16OK	
2116,94		2116,94	
2124,0Bet.		2124,0Bet.	
2125,8UK		2125,8UK	
2128,8OK		2128,8OK	
2131,87		2131,87	
80421		80421	
139,62		139,62	
141,6		141,6	
140,02		140,02	
141,4		141,4	
140,06		140,06	
2149,90VKr.		2149,90VKr.	
2156,35		2156,35	
141,4		141,4	
140,06		140,06	
140,2		140,02	
141,6		141,6	
139,62		139,62	
141,6		141,6	
139,62		139,62	
138,55		138,55	
2131,87		2131,87	
2128,8OK		2128,8OK	
2125,8UK		2125,8UK	
2124,0Bet.		2124,0Bet.	
2112,16OK		2112,16OK	
2116,94		2116,94	
2124,0Bet.		2124,0Bet.	
2125,8UK		2125,8UK	
2128,8OK		2128,8OK	
2131,87		2131,87	
80421		80421	
139,62		139,62	
141,6		141,6	
140,02		140,02	
141,4		141,4	
140,06		140,06	
2149,90VKr.		2149,90VKr.	
2156,35		2156,35	
141,4		141,4	
140,06		140,06	
140,2		140,02	
141,6		141,6	
139,62		139,62	
141,6		141,6	
139,62		139,62	
138,55		138,55	
2131,87		2131,87	
2128,8OK		2128,8OK	
2125,8UK		2125,8UK	
2124,0Bet.		2124,0Bet.	
2112,16OK		2112,16OK	
2116,94		2116,94	
2124,0Bet.		2124,0Bet.	
2125,8UK		2125,8UK	
2128,8OK		2128,8OK	
2131,87		2131,87	
80421		80421	
139,62		139,62	
141,6		141,6	
140,02		140,02	
141,4		141,4	
140,06		140,06	
2149,90VKr.		2149,90VKr.	
2156,35		2156,35	
141,4		141,4	
140,06		140,06	
140,2		140,02	
141,6		141,6	
139,62		139,62	
141,6		141,6	
139,62		139,62	
138,55		138,55	
2131,87		2131,87	
2128,8OK		2128,8OK	
2125,8UK		2125,8UK	
2124,0Bet.		2124,0Bet.	
2112,16OK		2112,16OK	
2116,94		2116,94	
2124,0Bet.		2124,0Bet.	
2125,8UK		2125,8UK	
2128,8OK		2128,8OK	
2131,87		2131,87	
80421		80421	
139,62		139,62	
141,6		141,6	
140,02		140,02	
141,4		141,4	
140,06		140,06	
2149,90VKr.		2149,90VKr.	
2156,35		2156,35	
141,4		141,4	
140,06		140,06	
140,2		140,02	
141,6		141,6	
139,62		139,62	
141,6		141,6	
139,62		139,62	
138,55		138,55	
2131,87		2131,87	
2128,8OK		2128,8OK	
2125,8UK		2125,8UK	
2124,0Bet.		2124,0Bet.	
2112,16OK		2112,16OK	
2116,94		2116,94	
2124,0Bet.		2124,0Bet.	
2125,8UK		2125,8UK	
2128,8OK		2128,8OK	
2131,87		2131,87	
80421		80421	
139,62		139,62	
141,6		141,6	
140,02		140,02	
141,4		141,4	
140,06		140,06	
2149,90VKr.		2149,90VKr.	
2156,35		2156,35	
141,4		141,4	
140,06		140,06	
140,2		140,02	
141,6		141,6	
139,62		139,62	
141,6		141,6	
139,62		139,62	
138,55		138,55	
2131,87		2131,87	
2128,8OK		2128,8OK	
2125,8UK		2125,8UK	
2124,0Bet.		2124,0Bet.	
2112,16OK		2112,16OK	
2116,94		2116,94	
2124,0Bet.		2124,0Bet.	
2125,8UK		2125,8UK	
2128,8OK		2128,8OK	
2131,87		2131,87	
80421		80421	
139,62		139,62	
141,6		141,6	
140,02		140,02	
141,4		141,4	
140,06		140,06	
2149,90VKr.		2149,90VKr.	
2156,35		2156,35	
141,4		141,4	
140,06			





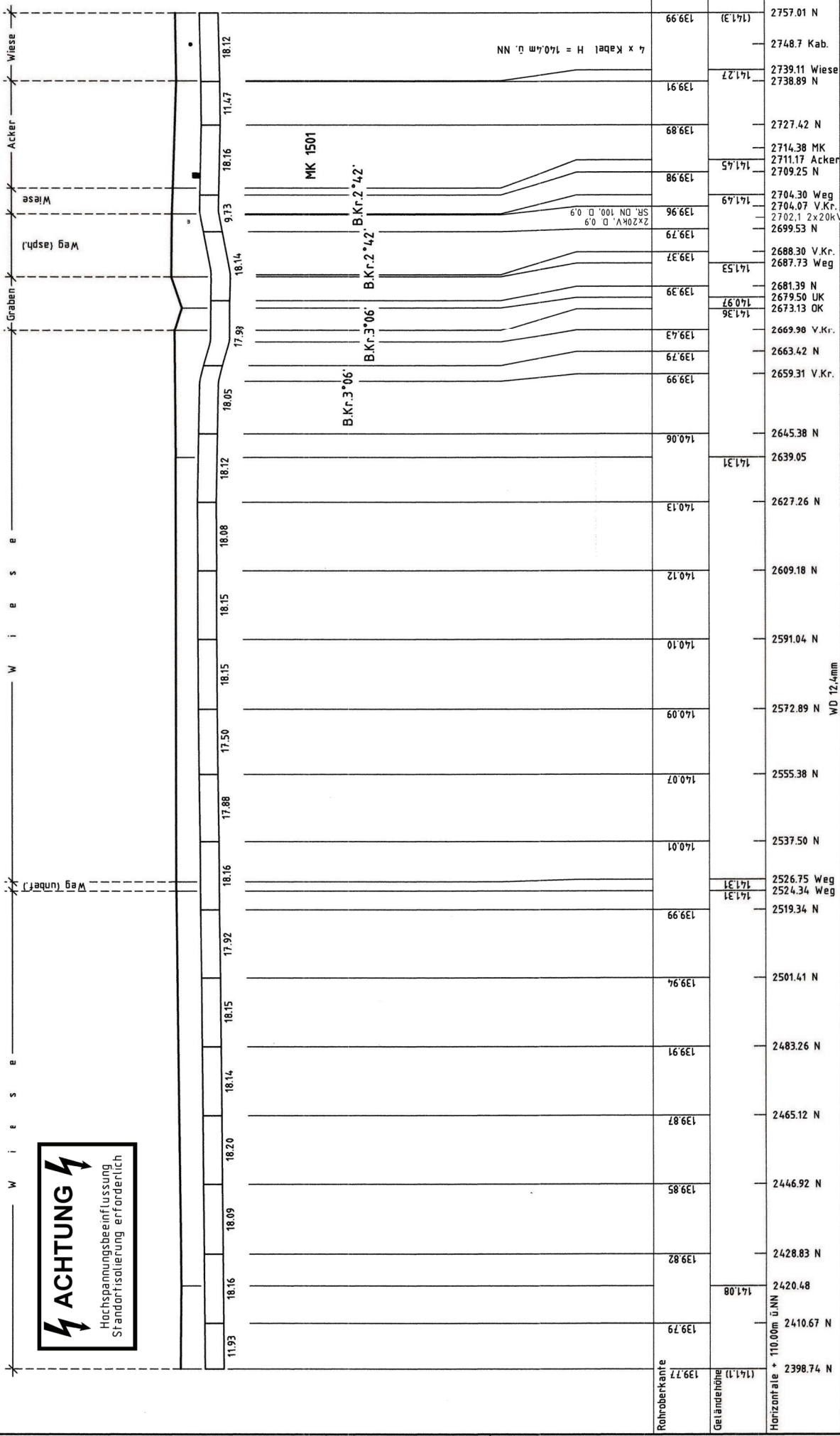






Negativ-Nr.

Datum



**ACHTUNG**  
 Hochspannungsbeflussung  
 Standardisierung erforderlich

Ansch.-Blatt 4180		im Auftrag der	
Längenschnitt		WD 12,4mm	
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr
139.79	Rohrbränke	139.79	
139.77		139.77	
141.08		141.08	
2420.24		2420.24	
2470.67		2470.67	
2369.78		2369.78	
141.11	Geländehöhe	141.11	
141.31		141.31	
141.31		141.31	
2519.34		2519.34	
2524.34		2524.34	
2526.75		2526.75	
140.01		140.01	
140.07		140.07	
140.09		140.09	
140.10		140.10	
140.12		140.12	
140.13		140.13	
141.31		141.31	
2639.05		2639.05	
2645.38		2645.38	
2659.31		2659.31	
2693.42		2693.42	
2699.98		2699.98	
2673.13		2673.13	
2679.50		2679.50	
2681.39		2681.39	
2687.73		2687.73	
2688.30		2688.30	
2699.53		2699.53	
2702.12		2702.12	
2704.30		2704.30	
2709.25		2709.25	
2711.17		2711.17	
2714.38		2714.38	
2727.42		2727.42	
2738.89		2738.89	
2739.11		2739.11	
2748.7		2748.7	
2757.01		2757.01	



P-Perfekt zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel Bezeichnung Lfg. DN 1000		Planberechtigung Bearbeiter: F.weg Grundlage: 6374/17
Abgeh. Lfg. u. LA L.Nr.	Datum 14.11.2011	Abgeh. Lfg. u. LA Kom.
Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr
Herkunft	geprüft: 12.11.02 freigegeben 12.11.02	

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets verbindlich, ebenso evtl. Angaben über Leitungsüberdeckung

Blatt 4179  
 L 4179  
 450  
 112420  
 112420



# Merkblatt

## Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

### Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der OGE sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton
- die Ausweisung von Flächen als notwendige Feuerwehrbewegungszonen,
- Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.
- die Einleitung von Oberflächenwasser /-aggressiver Abwässer
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft

- die Freilegung unserer Leitung,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen.

Sind sonstige Baumaßnahmen geplant, bei denen eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, so empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung über Zulässigkeit und ggf. einzuhaltende Auflagen.

3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Leitung sichtbar und begehbar bleiben.

4. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

### **Bauausführung**

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

**Open Grid Europe GmbH**  
Kallenbergstraße 5  
45141 Essen

[www.oge.net](http://www.oge.net)

Stand Juni 2023

## Merkblatt zur Dokumentation

### Allgemein

Die Darstellung der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen, deren Zubehör (dazu zählen Nachrichten- u. Betriebskabel und Korrosionsschutzanlagen) sowie Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

### Dokumentation von Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung. Nachträgliche Niveauänderungen wurden nicht erfasst. Höhenangaben in Senkungsgebieten sind nur bedingt verwendbar.

### Dokumentation von Betriebskabeln (Begleitkabel)

Betriebskabel sind im Schutzstreifen parallel zur Ferngasleitung / Rohrfernleitung verlegt. Die Lage und Deckung des Kabels sind im Bestandsplan nicht dokumentiert. Betriebskabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

### Dokumentation von Nachrichtenkabeln

#### • in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung

Hinweise zur Lage der Nachrichtenkabel sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen sind separate Bestandspläne angefertigt.

#### • in Solotrasse

Für den Bereich der Solotrassen liegen im Allgemeinen nur Grundrisszeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit  $D =$  und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt (Bohrprofil) mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden.

### Dokumentation von kathodischen Korrosionsschutzanlagen (KKS-Anlagen)

KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen angeordnet und somit in den Bestandsplänen dokumentiert. Für außerhalb der entsprechenden Leitungspläne liegende Anlagen ist zusätzlich eine separate Dokumentation erstellt. Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen sind zum Schutz gegen Hochspannungsbeeinflussung mit Erdern ausgerüstet. Die Erder sind als Bandeisen oder Tiefenerder ausgeführt und können innerhalb oder außerhalb der Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen verlegt bzw. angeordnet sein.

**Bereiche, die hochspannungsbeeinflusst sind und an denen nur unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden darf, sind in der Bestandsdokumentation durch den Hinweis eines Stempelaufdrucks gesondert ausgewiesen.**

### Dokumentation von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR)

#### • in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung

Hinweise zur Lage der Kabelschutzrohranlagen sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen wurden separate Bestandspläne angefertigt.

Die Erdüberdeckung der Kabelschutzrohre beträgt bei Verlegung in der Regel mindestens 1 m, im Bereich von öffentlichen Wegen ca. 60 cm. Die derzeitige Deckung kann auch geringer oder größer sein, da vorstehende Angaben sich auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträgliche Niveauänderungen nicht berücksichtigen.

Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt wurden, sind als Sonderzeichnung auf dem Bestandsplan mit zugehörigem Längenschnitt (Bohrprofil) berücksichtigt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohranlagen im Bohrprofil beziehen sich auf die Auswertungen eines Bohrprotokolls.

### Übersichtskarte

© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p)  
by Intergraph/HexagonSI

Leitungsauskunft  
Fremdplanungsbearbeitung

PLEdoc GmbH □ Postfach 12 02 55 □ 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0  
Telefax 0201/36 59 - 160  
E-Mail fremdplanung@pledod.de

Stadt Kehl  
Stadtplanung  
Herderstraße 3  
77694 Kehl

zuständig Dirk Steffen  
Durchwah  
I 0201/36 59 - 347

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Herrmann	07.05.2015	PLEdoc GmbH	<b>1270054</b>	<b>02.06.2015</b>
Schneider			<b>1286117</b>	

## **Bebauungsplan „Gewerbezentrum Kehl-Sundheim“ der Stadt Kehl**

### **Erneute Beteiligung; Bebauungsplan "Schneeflären" in Kehl-Stadt, Teilbereich "Gewann Mosrin"**

**Ergänzung zu unseren Schreiben: 1270054 vom 27.02.2015 an Sie  
1286117 vom 26.05.2015 an Sie**

**Bezug: Ortstermin in Kehl-Kittersburg mit  
Herrn Teiber und Herrn Weiler  
von der Open Grid Europe GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Mit unseren Schreiben vom 27.02.2015 und 26.05.2015 haben wir hinsichtlich unserer Bedenken korrespondiert. Die dort erteilten Auflagen und Hinweise haben weiterhin Gültigkeit und sind im weiteren Verfahren zu beachten.

Wie uns Herr Teiber von der Rechtsabteilung der Open Grid Europe GmbH mitteilte hat ein Ortstermin zur **Kompensationsmaßnahme** im Bereich Kehl-Kittersburg stattgefunden. Die beiden Beauftragten der Open Grid Europe GmbH, Herr Teiber und Herr Weiler, welche an diesem Termin teilnahmen, teilten uns mit, dass vor Ort entschieden wurde keine Bedenken gegen die Art und Weise der Kompensation zur Wiesenwässerung auf dem Flurstück 3050/0 der Gemarkung Goldscheuer nachträglich zu erheben.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben zum jeweiligen Bezugsschreiben zu ergänzen. Wir empfehlen Ihnen die Entscheidung zum Ortstermin auch in der textlichen Festsetzung entsprechend zu erwähnen.

Abschließend bitten wir Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

Ralf Sulzbacher

Dirk Steffen

**Verteiler**

TBB Mittelbrunn, Herrn Kortmann  
TBB Mittelbrunn, Herrn Jaraus  
TBBB Hügelheim, Herrn Weiler  
TBKE Nieder-Eschbach, Herrn Sommer  
KRL Essen, Herrn Teiber

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) - Internet: [www.rpf.bwl.de](http://www.rpf.bwl.de)  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadtverwaltung Kehl  
Rathausplatz 3  
77694 Kehl

Freiburg i. Br., 12.03.24  
Durchwahl (0761) 208-3059  
Name: Matthias Kostyra  
Aktenzeichen: 2511 // 24-00777

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **A Allgemeine Angaben**

**Bebauungsplan "Am Rinnbach", Stadt Kehl, Teilort Zierolshofen, Ortenaukreis  
(TK 25: 7313 Rheinau)**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 15.02.2024

Anhörungsfrist 22.03.2024

### **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### **Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Auenlehm, Hochflutsand) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

## **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

## **Grundwasser**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen.

Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen seitens Ref. 94, Landeshydrogeologie und -geothermie und es sind derzeit auch keine geplant.

## **Bergbau**

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamt.

Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

## **Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

## **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Matthias Kostyra

TRANSNET BW / PARISER PLATZ / OSLOER STRAßE 15 - 17 / 70173 STUTTGART

**Stadtverwaltung Kehl**  
Rathausplatz 3  
77694 Kehl  
per Mail an: M.Jogerst@stadt-kehl.de

**DATUM**  
19. März 2024  
**VORGANG**  
2024.0721  
**ANSPRECHPARTNER/IN**  
Nil Pinto Pedrosa  
**BEREICH**  
Trassierung & Leitungstechnik  
**E-MAIL**  
Bauleitplanung@transnetbw.de  
**IHR SCHREIBEN VOM**  
15.02.2024

## **380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden, Mast 382 – 384 Bebauungsplan "Am Rinnbach" mit örtlichen Bauvorschriften der Ge- meinde Kehl-Zierolshofen**

**Hier:** Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes betreibt die TransnetBW GmbH keine Leitungsanlage. Dazu haben wir keine Anmerkungen oder Bedenken vorzubringen.

Im Geltungsbereich der Ausgleichsfläche für die Maßnahme M3 „Wiesenwässerung“ (Flst.3050 Gemarkung Goldscheuer) betreibt die TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlage. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer **2024.0721** registriert (bitte in Folge mit angeben).

Die geplante Maßnahme M3 liegt innerhalb des Schutzstreifens unserer o.g. Höchstspannungsfreileitung. Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. **Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt.**

### **TransnetBW GmbH**

Pariser Platz  
Osloer Str. 15–17  
70173 Stuttgart  
Postfach 10 13 62  
70012 Stuttgart  
Deutschland

Telefon +49 711 21858-0  
Fax +49 711 21858-4405  
transnetbw.de

Geschäftsführung:  
Dr. Werner Götz (Vorsitzender)  
Michael Jesberger  
Dr. Rainer Pflaum

Vorsitzender des  
Aufsichtsrats:  
Dirk Güsewell

Sitz der Gesellschaft:  
Stuttgart  
Registergericht Stuttgart  
HRB Nr. 740510  
Ust-IdNr.: DE 191008872

Bankverbindung:  
Baden-Württembergische Bank  
Bankleitzahl: 600 501 01  
Kontonummer: 13 69 520  
SOLADEST600  
DE96 6005 0101 0001 3695 20

Ein Unternehmen  
der EnBW-Gruppe



Abbildung 1: Schnittstelle 380-kV-Leitung Kühmoos – Daxlanden und Flst.3050

**Wir bitten Sie die folgenden Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:**

1. Geländeänderungen im technischen Schutzstreifen der Leitungsanlage sind nur in Abstimmung mit der TransnetBW GmbH zulässig. Dazu zählt auch das Anlegen von Gräben oder Entwässerungsmulden.
2. Die Standsicherheit des Mastes 383 darf durch die Wässerungsmaßnahmen nicht gefährdet werden.
3. Wir verweisen auf §11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), wonach die TransnetBW den gesetzlichen Auftrag hat, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.
4. Die Belange des Übertragungsnetzes Strom sind zu berücksichtigen. Insbesondere verweisen wir darauf, dass im Rahmen der Energiewende Leitungsertüchtigungen und Netzverstärkungen notwendig werden können (siehe Netzentwicklungsplan NEP und Bundesbedarfsplangesetz BBPIG), zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitungsanlagen Maststahl- und Fundamentsanierungen vorgenommen werden sowie Höchstspannungsfreileitungsanlagen und Maststandorte zu jeder Zeit mit Fahrzeugen befahrbar sein müssen. Naturschutzfachliche Aufwertungen/Maßnahmen unter Freileitungen erschweren oftmals die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen. Zudem werden dadurch die angelegten Flächen ggf. zerstört und die angesiedelten Tiere gestört.

5. In Zulassungsverfahren bei der Genehmigung von Änderungs- und Neuplanungen erfordern sie erhöhten Aufwand bei der gutachterlichen Betrachtung und ggf. bes. Vermeidungsmaßnahmen bis hin zu erhöhtem Kompensationsbedarf. Dies bitten wir insbesondere in Bezug auf das von Amprion geplante Netzverstärkungsprojekt zu berücksichtigten (s.u.)
6. Das Spektrum der Auswirkungen von Freileitungen auf die Avifauna (vgl. TU DRESDEN 2011, 52 ff.; GFN 2011; EFZN/OECOS 2012; BNETZA 2013) umfasst Tötung durch Kollisionen mit Leiterseilen, v. a. dem Blitzschutzseil, Lebensraumverlust/-entwertung infolge Zerschneidung von Funktionsräumen, Lebensraumverlust/-entwertung durch Veränderung von Räuber-Beute-Beziehungen (Prädatoren), Tötung durch Stromschlag, Verletzung durch Niederlassen auf heißen Leiterseilen, Störung von Vögeln durch Magnetfelder/elektrische Felder. Die Ansiedelung von Vogelarten in unmittelbarer Nähe zur Freileitung sehen wir daher als sehr kritisch an.
7. Die Maßnahme „Wiesenwässerung“ in Verbindung mit der Entstehung eines Lebensraums für seltene und gefährdete Arten können wir daher im Bereich des Schutzstreifens unserer Leitungsanlage nicht zulassen. Wir bitten Sie die Maßnahme bis zum Rand des dinglichen Schutzstreifens zu begrenzen. Damit können wir unserer Aufgabe zu jeder Zeit ein sicheres und stabiles Stromnetz zu betreiben und das Netz bedarfsgerecht auszubauen auch weiterhin erschwerisfrei nachkommen. Zudem halten wir dies auch dafür erforderlich, den von Ihnen angestrebten naturschutzfachlichen Zielen nachkommen zu können.
8. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsleitung entstehen.

Des Weiteren handelt es sich bei der 380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden, Anlage 7510 (Bl. 4555) um eine Gemeinschaftsanlage mit der Amprion GmbH. Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion hat die Aufgabe, das Stromnetz zwischen der Umspannanlage Kühmoos im Landkreis Waldshut und der Umspannanlage Daxlanden bei Karlsruhe zu verstärken und damit die Versorgungssicherheit zu stärken. Die Umsetzung der Maßnahme ist mit möglichst geringen Eingriffen als so genannte „Zubeseilung“ geplant, also durch das Auflegen neuer Seile auf vorhandenen Masten in der bestehenden Trasse mit der Bauleitnummer (BL) 4555. Diese Umbaumaßnahme der Höchstspannungsleitung „Kühmoos-Daxlanden“ stellt einen Teilabschnitt der Gesamtmaßnahme P310 „Bürstadt – Kühmoos“ dar, die von der Bundesnetzagentur im Netzentwicklungsplan im Dezember 2017 bestätigt wurde. Es geht um eine Erhöhung der Übertragungskapazität auf der Nord-Süd-Achse und darum, die Pumpspeicher in den Alpen und im Hochschwarzwald zukünftig flexibler nutzen zu können. Mit der geplanten Maßnahme wird das Übertragungsnetz zwischen Süd-Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg insgesamt verstärkt und dadurch die Versorgungssicherheit in der Region erhöht. Bei der BL4555 handelt es sich um eine Gemeinschaftsleitung mit der TransnetBW, die Amprion nun ausbauen will.

Konkret geht es bei dem 204 Kilometer langen Abschnitt Kühmoos-Daxlanden um eine „Zubeseilung“ eines weiteren Stromkreises der Amprion. Dort hängen bereits drei 380-kV-Stromkreise auf den Masten. Im Zuge der Umbaumaßnahme soll auf den bislang noch leeren Mast-Traversen ein weiterer 380-kV-Stromkreis aufgelegt werden. Der Baubeginn soll möglichst im Jahr 2021 erfolgen, um die geplante Inbetriebnahme der neuen Leitung für 2023 realisieren zu können.

Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Nil Pinto Pedrosa  
Bauleitplanung / externe Planungsverfahren



- über Baurechtsamt -

Stadtverwaltung Kehl  
Rathausplatz 3  
77694 Kehl

**Amt für Landwirtschaft**

Prinz-Eugen-Straße 2 – 77654 Offenburg

Servicezeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  
Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 15.02.2024  
Unser Zeichen: 411 - 2511.2 Kehl - 023  
Unsere Nachricht vom:  
Bearbeitet von: Frau Proske  
Zimmer: 217  
Telefon: 0781 805 7195  
Telefax: 0781 805 7200  
E-Mail: magdalena.proske@ortenaukreis.de  
Datum: 22.03.2024

**Bebauungsplan „Am Rinnbach“ in Kehl-Zierolshofen; hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Frau Jogerst und Frau Dietl-Heilig,

der Gemeinderat der Stadt Kehl hat am 31.01.2024 den Beschluss zur Aufstellung und zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan „Am Rinnbach“ in Kehl-Zierolshofen gefasst.

**Dargelegte Planung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Rinnbach“ in Kehl-Zierolshofen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich geschaffen und insbesondere die folgenden städtebaulichen Planungsziele verfolgt:

- Entwicklung eines attraktiven und ruhigen Wohnquartiers mit maßvoller Dichte durch eine Ausweisung als allgemeines Wohngebiet (WA) sowie die Mischung von Gebäudetypologien (Einfamilien-, Doppelhäuser und Mehrfamilienhäuser),
- Flächen- und kostensparende innere Erschließung des Quartiers über eine Einbahnstraße
- Arrondierung des südlichen Ortsrands

**Flächeninanspruchnahme**

Das Plangebiet auf Flurstück 33 in Zierolshofen umfasst insgesamt eine Fläche von 4.170 m<sup>2</sup>. Die überplante Fläche wird als Dauergrünland landwirtschaftlich genutzt.



Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Der räumliche Geltungsbe-  
reich des Bebauungsplans "Am Rinnbach" in Kehl-Zierolshofen ist im Flächennutzungsplan  
vom 16.10.2004 als geplante gemischte Baufläche (M) dargestellt. Die Darstellungen des  
Flächennutzungsplans stimmen somit nicht mit den Festsetzungen des Plangebiets überein.  
Da die Grundzüge der Planung durch die vorgenannte Änderung nicht tangiert werden, kann  
der Flächennutzungsplan nachrichtlich berichtigt und das Plangebiet als Wohnbaufläche (W)  
ausgewiesen werden.

Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist dennoch als gravierend einzustufen, da in den  
letzten Jahrzehnten sehr viele Flächen verloren gegangen sind, die ursprünglich rein land-  
wirtschaftlichen Zwecken zur Verfügung standen. Als Ursache der Verluste ist vor allem eine  
starke Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Bauvorhaben zu nennen. Die  
Standorte des Rheintals mit ihrer ebenen Lage, guten Böden und optimaler Wasserversor-  
gung sind die Orte, die eine weitgehend ressourcenschonende Produktion von hochwertigen  
Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen in der Region erlauben. Der Schutz und  
der Erhalt des fruchtbaren Ackerlandes liegen im Interesse der Allgemeinheit. Insofern be-  
dauern wir, dass mit Ausweisung neuer Planungsgebiete und der daraus folgenden Bebau-  
ung weitere Flächen verloren gehen. Jeder Flächenverlust schwächt die betroffenen Be-  
triebe. Bei Bedarf sind den Bewirtschaftern gleichwertige Ersatzflächen zuzuweisen.

### **Immissionsschutz**

Das Planungsgebiet wird im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche be-  
grenzt. Es ist mit den für die Landwirtschaft ortsüblichen charakteristischen Emissionen  
(Lärm, Staub, ...) zu rechnen. Ein Immissionsschutzstreifen dient gleichermaßen zum Schutz  
der Landwirte vor emissionsbedingten Nachbarschaftskonflikten. Ein Abstand zwischen Bau-  
gebiet bzw. Baugrundstücksgrenze und landwirtschaftlicher Nutzung ist entsprechend einzu-  
planen und innerhalb des Plangebietes zu realisieren. Wir begrüßen, dass der Vorhabenträ-  
ger eine private Grünfläche in Form eines Pflanzstreifens eingeplant hat.

### **Ausgleichsmaßnahmen**

Das Plangebiet ist derzeit unversiegelt und wird landwirtschaftlich extensiv als Grünland ge-  
nutzt. Die Wiese ist sehr dicht mit Gräsern und krautigen Pflanzen bewachsen. Im Plangebiet  
befindet sich eine Magere Flachland-Mähwiese (FFH-Mähwiese) mit einer Größe von 2.526  
m<sup>2</sup>. Es entsteht ein Defizit von 94.424 Ökopunkten nach ÖKVO in Bezug auf Biotope bzw.  
das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt. Als Ausgleich des rechnerisch ermit-  
telten Defizits sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Daneben ist ein Kompensations-  
bedarf bzgl. des Schutzguts Bodens mit 21.416 Ökopunkten nötig.

Laut Stellungnahme der UNB ist die dargestellte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung naturschutzfachlich nachvollziehbar und das Vorhaben wird ausreichend kompensiert.

Dem Eingriff wird als Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebiets die Wiesenwässerung in Kehl-Kittersburg (Gemeinde Kehl, Gemarkung Goldscheuer, Flst. Nr. 3050) zugeordnet. Es handelt sich um eine Fläche auf der die Wässerungseinrichtungen restauriert, Extensivierungsmaßnahmen durchgeführt wurden und ein fortlaufender Betrieb der Wiesenwässerung stattfindet. Das Gebiet wurde einst als Grünland eingestuft, da ein schwerer Boden vorliegt. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans werden die berechneten Ökopunkte vom Ökokonto der Stadt Kehl (Bauleitplanung) abgebucht. Die Maßnahme ist bereits in Umsetzung. Ein konkreter Lageplan der Maßnahme ist nachzureichen.

Außerdem wird ein Ausgleich für die FFH-Mähwiese nötig. Westlich der Kreisstraße K 5374 befindet sich entlang eines Wirtschaftswegs eine städtische Fläche, die als Acker- und Grünlandfläche genutzt wird. Die 38.995 m<sup>2</sup> große Fläche wurde zu einem geringen Teil (ca. 7.440 m<sup>2</sup>) bereits als „Magere Flachland-Mähwiese“ und ein weiterer Teil als „Nasswiese“ (12.034 m<sup>2</sup>) kartiert. Als Maßnahme wird auf dem Flst. Nr. 1298 (Gemeinde Willstätt, Gemarkung Legelshurst) eine Magere Flachland-Mähwiese entwickelt. Zielzustand ist eine Magere Flachland-Mähwiese auf 2.256 m<sup>2</sup>. Das Gebiet wurde einst als Grünland, wenn auch mit hoher Bodenzahl eingestuft, da es zu Überschwemmungen kommen kann. Von Seiten der Landwirtschaft bitten wir darum, dass keine Zerschneidung des Flurstücks erfolgen darf. Die Bewirtschaftung der Restfläche darf nicht beeinträchtigt werden. Entsprechend ist die FFH-Fläche im Randbereich des Schrages zu entwickeln. Die naturschutzfachlichen Aspekte sind parallel einzuhalten. Ein konkreter Lageplan ist auch hier nachzureichen.

Weitere Anmerkungen bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Magdalena Proske



Stadt Kehl  
Stadtplanung/Umwelt  
Rathausplatz 3  
77694 Kehl

r.dielt-heilig@stadt-kehl.de

**Baurechtsamt  
Bauleitplanung**

Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten

Termine nur nach Vereinbarung

Mo.-Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

Mo.-Do. 14:00 – 16:00 Uhr

Termine sind auch außerhalb der Servicezeiten möglich

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: P2024019

Unsere Nachricht vom:

Bearbeitet von: Herr Manz

Zimmer: 244 A

Telefon: 0781 805 1221

Telefax: 0781 805 9633

E-Mail: stephan.manz@ortenaukreis.de

Datum: 22.03.2024

**Aufstellung Bebauungsplan „Am Rinnbach“, Kehl-Zierolshofen  
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.02.2024 haben Sie uns über die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans informiert und um Stellungnahme gebeten.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung. Bei Fragen wenden Sie sich an das jeweilige Fachamt.

**\* Vermessung und Flurneuordnung**

untere Vermessungsbehörde:

Ansprechpartner/-in: Herr Flüge

Telefonnummer: 0781 805 1870

Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Lediglich die Bezeichnung von Flst. 33 fehlt.

Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.

untere Flurneuordnungsbehörde:

Ansprechpartner/-in: Frau Benz

Telefonnummer: 0781 805 1920

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

**\* Amt für Landwirtschaft**

Ansprechpartner/-in: Frau Proske

Telefonnummer: 0781 805 7195

Die Stellungnahme wird nachgereicht.



**\* Amt für Waldwirtschaft**

Ansprechpartner/-in: Frau Kasper

Telefonnummer: 0781 805 7158

Wald ist direkt und indirekt nicht betroffen.

**\* Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht**

Ansprechpartner/-in: Dr. Moschallski

Telefonnummer: 0781 805 9792

Keine Bedenken oder Anregungen.

**\* Amt für Umweltschutz**

Ansprechpartner/-in: Herr Himmelsbach

Telefonnummer: 0781 805 1357

**Artenschutz**

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros *Fußler* vom 05.10.2023 sind Auswirkungen und auszuführenden Maßnahmen in Bezug auf die vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten erläutert. Im Geltungsbereich besteht Habitatpotential für Brutvögel, Reptilien sowie für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Im Rahmen der Untersuchungen wurden jedoch lediglich ubiquitäre Vogelarten festgestellt.

Die in Kapitel 4.1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Vermeidungsmaßnahmen V1 – Zeitliche Regelung für Baufeldfreimachung ist durchzuführen.

Hierdurch kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

**Biotope**

Innerhalb des Geltungsbereichs liegt die FFH-Mähwiese „Mähwiese am S-Rand von Zierolshofen“ (Nr. 6500031746150513).

Diese FFH-Mähwiese der Kategorie B, mit einer Gesamtgröße von 2.526 m<sup>2</sup>, wird durch das Vorhaben vollständig zerstört und somit erheblich beeinträchtigt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ein gesetzlich geschütztes Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen. Vom Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops in gleicher Qualität und Größe ausgeglichen werden kann.

Seit dem 01.03.2022 gelten FFH-Mähwiesen ebenfalls als gesetzlich geschützte Biotope. Der Ausgleich im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung ist somit gleichartig und gleichwertig zu erbringen.

Die im Umweltbericht auf Seite 29 dargestellte Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstück Nr. 1298 (Gemarkung Willstätt-Legelshurst) ist grundsätzlich geeignet, die erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Mähwiese gleichartig und gleichwertig auszugleichen. Aufgrund der vorhandenen Nasswiese im nördlichen Bereich des Flurstücks, gehen wir davon aus, dass die FFH-Mähwiese im südlichen Bereich entwickelt werden soll. Ein konkreter Lageplan ist nachzureichen. Die angrenzende Nasswiese ist ebenfalls als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert und darf durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Der Erfolg der Ausgleichsmaßnahme ist durch ein Monitoring über einen Zeitraum von fünf Jahren zu belegen. Die Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde jeweils im zweiten, vierten und fünften Jahr nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

**Natura 2000**

In ca. 25 m Entfernung zum Geltungsbereich liegt das Vogelschutzgebiet „Kammbach-Niederung“ (Nr. 7413441). Aufgrund der umliegend bereits vorhandenen Bebauung am Ortsrand und der innerörtlichen Lage des Geltungsbereichs sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets zu erwarten.

Darüber hinaus grenzt östlich der Rinnbach an, welcher Bestandteil des FFH-Gebiets „Westliches Hanauer Land“ ist. Ein Eingriff in das Gewässer findet nicht statt. Daher sind hier ebenfalls

keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu erwarten.

### **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

Die im Umweltbericht der Stadt *Kehl* vom 12.02.2024 dargestellte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nachvollziehbar. Es entsteht ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von 115.840 ÖP in Schutzgut Boden sowie Tiere/Pflanzen, das auszugleichen ist. Durch die in Tabelle A3 dargestellten Kompensationsmaßnahmen wird der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §15 Abs. 2 BNatSchG ausreichend kompensiert.

### **Empfehlung Dach- und Fassadenbegrünung**

Als Anpassung an den Klimawandel und gegen die Aufheizung in bebauten Bereichen wird empfohlen geplante Gebäude mit Fassaden- und Dachbegrünung zu begrünen.

Wir empfehlen zudem gemäß § 21a NatSchG Gartenflächen vorwiegend zu begrünen und insektenfreundlich zu gestalten.

### **Hinweis Vogelschlag**

Vögel sind nicht in der Lage durchsichtige sowie spiegelnde Glasfronten als Hindernis wahrzunehmen (Schmid, Doppler, Heynen, & Rössler, 2012). Betroffen sind sowohl ubiquitäre, aber auch seltene und bedrohte Arten. Der Vogelschlag an Glas stellt somit ein signifikantes Tötungsrisiko dar. Das Kollisionsrisiko lässt sich durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen deutlich reduzieren.

Beim unverzichtbaren Bau großer Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkone > 2 m<sup>2</sup> Glasfläche und > 50 cm Breite ohne Leistenunterteilung sollten geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik ergriffen bzw. verwendet werden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden. Durch die Verwendung von Glas mit geringem Außenreflexionsgrad < 15 % (Schmid, 2016) können Spiegelungen reduziert werden. Die dadurch entstehende Durchsicht kann durch halbtransparentes (bearbeitetes bzw. gefärbtes) Glas, Folien oder Muster vermindert werden. Es sind ausschließlich hochwirksame Muster, die durch genormte Flugtunneltests geprüft worden sind (Kategorie A der österreichischen Norm ONR 191040 zur Verwendung im deutschsprachigen Raum), zu verwenden. Einzelne Greifvogel-Silhouetten sowie UV-Markierungen sind nach aktuellem Erkenntnisstand nicht ausreichend wirksam und somit ungeeignet. Zum aktuellen Stand der Technik siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (<http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm>), Schweizerische Vogelwarte Sempach (<https://vogelglas.vogelwarte.ch>) sowie Wiener Umweltschutzgesellschaft (<https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen>).

### **Hinweis Beleuchtung**

Aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzung und den daraus resultierenden Folgen sind künstliche Beleuchtungen im Außenbereich zu vermeiden (vgl. § 21 NatSchG).

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0% Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2400 bzw. max. 3000 Kelvin. Flächenige Fassadenanstrahlungen, freistrahkende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarleuchten) mit einem Lichtstrom höher als 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „smarte“ Technologie soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden (genauere Ausführungen siehe Schroer et al. 2019 „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“, BFN - Skripten 543).

## **Ergebnis**

Bei Durchführung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Wie oben beschrieben ist ein konkreter Plan für die Lage der zu entwickelnden FFH-Mähwiese nachzureichen.

### **\* Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz**

Ansprechpartner/-in: Frau Ribar

Telefonnummer: 0781 805 9674

Zu dem mit Schreiben vom 15. Februar 2024 übersandten Bebauungsplanvorentwurf sind nachstehende Abklärungen erforderlich.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Themen Wasserwirtschaft und Bodenschutz wie folgt Stellung:

#### **A)**

### **Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den wasserwirtschaftlichen Themen**

#### **I.**

### **Oberflächengewässer**

#### **1.**

### **Gewässerrandstreifen**

Entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen wird durch die geplante Fläche der Gewässerrandstreifen des Rinnbachs berührt.

Der Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m ist im Planteil eingezeichnet und die rechtlichen Vorgaben werden beachtet. Es gibt keine Bedenken zu dem Vorhaben.

#### **2.**

### **Von extremen Hochwasserereignissen betroffene Gebiete**

Die Planflächen werden laut Hochwassergefahrenkarten bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) überflutet. Da die rechtlichen Vorgaben beachtet werden, gibt es keine Bedenken zu dem Vorhaben.

#### **II.**

### **Grundwasserschutz**

#### **Sachstand**

Die geplante Entwässerung des Baugebietes sieht vor, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden soll. Es wird in den Festsetzungen ausgeführt, dass die Sohle der Versickerungsanlage höhenmäßig mindestens auf den mittleren Grundwasserstand ausgelegt werden muss.

#### **Fachtechnische Beurteilung**

Dem Bebauungsplanvorentwurf kann in der vorliegenden Form noch **nicht** zugestimmt werden. Gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) ist bei Versickerungsanlagen ein Mindestsickerweg von einem Meter zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand der letzten 10 Jahre einzuhalten. Aufgrund des geringen Flurabstandes des Grundwassers sollte eingehend geprüft werden, ob die zuvor genannte Forderung des Mindestsickerweges eingehalten werden kann. Wir empfehlen hierzu die Grundwasserverhältnisse vor Ort durch einen Baugrundgutachter ggfls. mit Hilfe von einer temporären Grundwassermessstelle zu erkunden.

Die Verwendung von Rigolen ist nach unserer Einschätzung der Grundwasserverhältnisse nicht möglich.

### **III.**

#### **Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung**

##### **Sachstand**

Die Stadt Kehl möchte direkt neben dem Rinnbach ein ca. 0,4 ha großes Gebiet für Wohnbebauung erschließen. Zur Entwässerung werden wenig Aussagen getroffen. Das Regenwasser soll auf den einzelnen Grundstücken versickert werden. Eine Baugrunduntersuchung ist bisher nicht gemacht worden und soll lt. B-Plan von den Grundstückseigentümern selbst gemacht werden.

##### **Fachtechnische Beurteilung**

Dem Bebauungsplanvorentwurf kann in der vorliegenden Form noch **nicht** zugestimmt werden.

Die Prüfung des Untergrundes auf seine Versickerungseignung (und weiterer Kriterien im Sinne des DWA-Arbeitsblattes A 138 zu Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) muss seitens der Kommune vor einer verbindlichen Festlegung dieser Art der Niederschlagswasserentsorgung erfolgen. Im vorliegenden Fall liegt das Baugebiet direkt neben dem Rinnbach. Die Messpunkte, die für die Festlegung des im Gebiet vorhandenen Grundwasserstandes herangezogen werden liegen jedoch weiter weg. Den maßgebenden Grundwasserstand und eine Aussage, ob hier überhaupt eine Versickerung möglich ist, kann nur durch eine Baugrunduntersuchung am Ort ermittelt werden, siehe auch die vorgenannten Ausführungen unter II. Grundwasserschutz.

##### **Hinweise**

Der Abstand zwischen der Sohle einer Mulde und dem mittleren höchsten Grundwasserstand regelt das ATV-Arbeitsblatt A 138 in Kapitel 3.1.3. Die Aussage im Bebauungsplan, dass die Sohle der Versickerungsanlage mindestens auf dem mittleren Grundwasserstand ausgelegt werden muss, ist nicht eindeutig.

Bei Neubaugebieten und Nachverdichtungen im Bestand ist der Erhalt des lokalen Wasserhaushalts zu berücksichtigen.

Bei der Neuerschließung wird das Ziel einer möglichst wenig veränderten lokalen Wasserbilanz nur durch die Kombination verschiedener Elemente der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung erreicht. Elemente, die Verdunstung und Rückhalt von Regenwasser fördern, sind immer sinnvoll. Dazu gehören z. B. Gründächer sowie Grün- und Wasserflächen.

Zur Erstellung der lokalen Wasserbilanz ist das Merkblatt der DWA M102-4 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 4: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ anzuwenden.

Dies bedeutet für das Entwässerungskonzept vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt der Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung) sowie die Stärkung der Vegetation (Verdunstung) als Bestandteil der Infrastruktur. Des Weiteren ist hier auch die Außengebietsentwässerung als wesentlicher Bestandteil des Gesamtentwässerungskonzeptes zu berücksichtigen. Vor der Erstellung des Bebauungsplans sollten daher folgende Punkte beachtet und in Abstimmung mit dem Landratsamt umgesetzt werden:

- Der Wasserhaushalt des Referenzgebietes ermitteln werden.
- Auswahl zielkonforme Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung.
- Berechnungen des Wasserhaushaltes für bebauten Zustand.
- Abweichungen zum Referenzgebiet bewerten (Ökologie, Technik, Ökonomie).  
Kompensation von Defiziten (Ersatz und Ausgleichregelungen gemäß Naturschutzrecht).

Das DWA-Merkblatt M-102-4 beschreibt das Vorgehen zur Bestimmung der lokalen Wasserbilanz.

#### **IV.**

##### **Altlasten**

Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten / Altlastverdachtsflächen vor.

#### **V.**

Hinsichtlich der Themen "Wasserversorgung" und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen / Anmerkungen erforderlich.

#### **B)**

##### **Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

##### **Hinweise bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter:**

##### **Allgemeiner Hinweis**

Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Das Ziel der Umweltprüfung ist dabei weniger, über die Verträglichkeit eines Projektes für die Umwelt zu entscheiden. Festgestellt werden sollen vielmehr die Folgen für die Umwelt.

Im Zuge der Entscheidung über die Realisierung eines Vorhabens soll in einem formalisierten Verfahren untersucht werden, welche Umweltbeeinträchtigungen durch das Projekt drohen, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung oder Milderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen, also Alternativen, existieren.

#### **I.**

##### **Oberflächengewässer**

##### **1. Umfang und Detaillierungsgrad**

Bezüglich der Auswirkungen der zukünftigen Flächennutzung auf das Schutzgut „Oberflächengewässer“ sollten v. a. folgende Aspekte betrachtet werden:

- Veränderung der Wasserführung (ggf. auch Trockenlegung) und der Wasserqualität von Oberflächengewässer
- Gewässerzerstörung, -verrohrung, -verlegung und -verbauung
- Veränderung der Gewässerökologie (Fauna/Flora, Selbstreinigungsvermögen, Geschiebehaushalt)
- Beeinträchtigung des Retentionsvermögens durch Veränderung der Bodenstruktur (Abtrag, Überschüttung, Erosion, Verdichtung, Versiegelung)
- Beeinträchtigung von Überschwemmungsbereichen
- Schadstoffeintrag

Der östlich des geplanten Baugebietes verlaufende Rinnbach wird durch die Planung betroffen. Dementsprechend sollten die vorgenannten Betrachtungsaspekte – soweit zutreffend – auf dieses Gewässer angewendet werden.

## **2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Bebauungsplan berühren können mit Angabe des Sachstandes**

Keine

### **II. Grundwasser**

#### **1. Umfang und Detaillierungsgrad**

Bezüglich der Auswirkungen der zukünftigen Flächennutzung auf das Schutzgut „Grundwasser“ sollten v. a. folgende Aspekte betrachtet werden:

- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung) und Veränderung der Bodenstruktur (Abtrag, Überschüttung, Erosion, Verdichtung)
- Eventuelles Absinken des Grundwasserstandes aufgrund der geringeren Grundwasserneubildungsrate
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität, der Deckschichtenmächtigkeit, des Reliefs
- Schadstoffeintrag aufgrund verringerter Deckschichten
- Veränderung von Grundwasserfließsystemen (Grundwasserhaltung, -absenkung, -stauung)
- Veränderung von Grundwasserleitern und Deckschichten
- Verschlechterung von Quantität und Qualität des Grundwassers

#### **2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Bebauungsplan berühren können mit Angabe des Sachstandes**

Keine

**III.**  
Der beabsichtigte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist hinsichtlich des Schutzgutes „**Boden/Altlasten**“ aus unserer Sicht ausreichend.

### **Hinweis**

Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz –. Der neueste Stand dieses

## \* **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

Ansprechpartner/-in: Herr Lehmann

Telefonnummer: 0781 805 9615

Zum vorliegenden Bebauungsplan nehmen wir aus abfallwirtschaftlicher und abfuhrtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

### **Bodenaushub**

Auf die Bestimmungen der §§ 1a Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB), §§ 10 Nr. 3 und 74 Abs. 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) zur Vermeidung überschüssigen Bodenaushubs sowie insbesondere § 3 Abs. 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes LKreiWiG vom 17. Dezember 2020 wird hingewiesen: Bei der Ausweisung von Baugebieten sind neben den Abfallrechtsbehörden auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gehalten, darauf hinzuwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. **Dies soll insbesondere durch die Festlegung von erhöhten Straßen- und Gebäudeniveaus und Verwertung der durch die Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort erfolgen.**

Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden.

Gemäß der Deponieverordnung (DepV) dürfen seit 01. Januar 2024 ausdrücklich Abfälle, die insbesondere einer Verwertung zugeführt werden können oder für das Recycling geeignet sind, nicht mehr auf Deponien abgelagert werden. Eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub ist mit Inkrafttreten von § 7 Abs. 3 DepV zum 01. Januar 2024 nicht mehr zulässig, da es sich bei diesem Abfall um grundsätzlich verwertbare Abfälle handelt. Eine Ablagerung kommt für das betroffene Material nur noch dann in Frage, wenn die Verwertung des Bodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Auch aus abfallwirtschaftlicher Sicht muss bei der Bauleitplanung das Ziel verfolgt werden, die Menge von überschüssigem Bodenaushub auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet oder in der Umgebung zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten. Dies kann durch die Erstellung eines Gutachtens zum Erdmassenausgleich erfolgen. Für den Fall, dass ein Erdmassenausgleich im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nicht möglich ist, sind überschüssige Erdmassen anderweitig zu verwerten (z. B. Verwertung für Lärmschutzmaßnahmen; Dämme von Verkehrswegen). Unbelasteter Erdaushub kann auch für Bodenverbesserungen, für Rekultivierungsmaßnahmen oder andere Baumaßnahmen Verwendung finden, soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und rechtlich möglich ist. Wir bitten um Entsprechende Beachtung und Prüfung der Möglichkeiten.

Ergänzend weisen wir daraufhin, dass eine fehlende Berücksichtigung des Erdmassenausgleichs u. U. zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans wegen eines Abwägungsfehlers (wegen Abwägungsausfall) führen kann. Der Erdmassenausgleich als zu prüfender Belang ist als „Abwägungsmaterial“ bei der Planungsabwägung bzw. dem Planungsermessen gemäß BauGB in die Abwägung mit einzubeziehen.


### **Abbiegeradien / Schleppkurven**

Bei der verkehrstechnischen Erschließung des Plangebietes müssen die Abbiegeradien und Schleppkurven der Erschließungsstraßen für 3 – achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,75 m Länge) dimensioniert sein. Die Abbiegeradien und Schleppkurven und deren Sicherheitsabstände von jeweils 0,50 m zum Schutz für Fußgänger und Radfahrer beim Abbiegevorgang und Kurvenfahrt der Sammelfahrzeuge sollten hier geprüft werden, damit eine haushaltsnahe Abfallentsorgung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht der Fall, können die Abfallsammelfahrzeuge (ASF) nicht in das Plangebiet einfahren.

### **Anpflanzung von Bäumen an Erschließungsstraßen**

Damit 3-achsige Müllsammelfahrzeuge die Erschließungsstraße dauerhaft hindernisfrei befahren können, muss sichergestellt sein, dass in das Fahrbahnprofil keine Gegenstände wie z.B. starke Baumäste etc. hineinragen. Da die Anpflanzung von Bäumen geplant ist, möchten wir frühzeitig auf die Freihaltung des notwendigen Durchfahrtsprofils (Breite, Höhe und Ausschwenkbereich in Kurven) hinweisen. Bei der Auswahl (Anzahl, Größe, Wuchsform) und Anordnung der Bäume sollte dies entsprechend berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Stephan Manz in black ink.

Stephan Manz